



Reglement

für

**die Spezialfinanzierung Werterhalt
Liegenschaften des
Finanzvermögens**

der

**Einwohnergemeinde
Rapperswil BE**

Genehmigung – 28.11.2016

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE gestützt auf Art. 87 der kant. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 beschliesst folgendes:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich zwischen 0.5 % und 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 15 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430. ... (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 9900.3181.01 (Forderungsverluste) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst:
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bangerten vom 24. November 2008 auf.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE am 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 28. Oktober 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 29. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg